

**Entgelt- und Benutzerordnung für den Besuch
kultureller Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 26.04.2019**

**in der Fassung der 1. Änderung
vom 07.12.2020**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Entgelt- und Benutzerordnung gilt für nachfolgend aufgeführte kulturelle Einrichtungen der Stadt Zwickau

- Robert-Schumann-Haus
- Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum
- Priesterhäuser
- Galerie am Domhof und
- für Sonderveranstaltungen des Kulturamtes.

**§ 2
Entgelt und Nutzungsbedingungen für den Besuch
der Ausstellungsräume**

Abs. 1

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte werden in den jeweiligen Einrichtungen für den Eintritt erhoben:

a) Robert-Schumann-Haus

- Vollzahler	5,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	3,00 €
- Zuschlag bei besonderen Ausstellungen	2,00 €
- Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern	
* Vollzahler	4,00 €
* Ermäßigungsberechtigte	2,50 €

b) Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum

- Vollzahler	5,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	3,00 €
- Zuschlag bei besonderen Ausstellungen	2,00 €
- Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern	
* Vollzahler	4,00 €
* Ermäßigungsberechtigte	2,50 €
- Zuschlag Turmbesichtigung (Besichtigung ist witterungsabhängig)	1,00 €
- Zuschlag für Nutzung eines Audioguides allgemein	2,00 €
- Zuschlag für Nutzung eines Audioguides „Kinderführung“	1,00 €

c) *Priesterhäuser*

- Vollzahler	5,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	3,00 €
- Zuschlag bei besonderen Ausstellungen	2,00 €
- Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern	
* Vollzahler	4,00 €
* Ermäßigungsberechtigte	2,50 €
- Zuschlag für Nutzung eines Audioguides allgemein	2,00 €
- Zuschlag für Nutzung eines Audioguides „Kinderführung“	1,00 €

d) *Galerie am Domhof*

- Vollzahler	3,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	2,00 €
- Zuschlag bei besonderen Ausstellungen	2,00 €
- Gruppen ab 10 zahlungspflichtigen Besuchern	
* Vollzahler	2,50 €
* Ermäßigungsberechtigte	1,50 €

e) *Kombiticket*

- Vollzahler	7,00 €
- Ermäßigungsberechtigte	4,00 €

(ermöglicht den Besuch der Ausstellungsräume von zwei der in a) bis d) genannten kulturellen Einrichtungen an einem Öffnungstag)

f) *Der erste Mittwoch im Monat ist ein eintrittsfreier Tag.*

Abs. 2

Für Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 besteht für folgende Personen 100% Ermäßigung:

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- für Zwickau-Pass-Inhaber
- für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag
- für einen Reisegruppenleiter
- für ICOM-Mitglieder (International Council of Museums), Mitglieder des Sächsischen und Deutschen Museumsbundes

Der ermäßigungsberechtigte Eintritt gemäß § 2 Abs. 1 kann in Anspruch genommen werden von

- Schülern, Berufsschülern und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
- Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%
- Inhabern der Sächsischen Ehrenamtskarte 01.01.2019-31.12.2021 und ff. Auflagen

§ 3

Entgelt- und Nutzungsbedingungen für Führungen

Abs. 1

Nachfolgende privatrechtliche Entgelte zzgl. Eintritt werden in den jeweiligen Einrichtungen für Führungen erhoben:

a) *Robert-Schumann-Haus*

- Führung allgemein (mit Instrumentenvorspiel)	1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten	35,00 €
- Führung allgemein (mit Instrumentenvorspiel)	1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten	70,00 €
- Führung fremdsprachig (mit Instrumentenvorspiel)	1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten	45,00 €
- Führung fremdsprachig (mit Instrumentenvorspiel)	1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten	90,00 €
- allgemeine Führung für Schul- klassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen	1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten	kostenfrei
- thematische Führung für Schul- klassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen (pro Teilnehmer max. 2 Begleitpersonen sind frei)	1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten	0,50 €

b) *Kunstsammlungen Zwickau Max-Pechstein-Museum*

- Führung allgemein	1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten	35,00 €
- Führung allgemein	1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten	80,00 €
- Führung thematisch	1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten	55,00 €
- Führung thematisch	1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten	100,00 €
- allgemeine Führung für Schul- klassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen	1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten	kostenfrei
- thematische Führung für Schulklassen und Kinder- gruppen aus pädagogischen Einrichtungen (pro Teilnehmer max. 2 Begleitpersonen sind frei)	1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten	0,50 €

c) *Priesterhäuser*

- Führung allgemein	1,0 h – innerhalb der Öffnungszeiten	35,00 €
- Führung allgemein	1,0 h – außerhalb der Öffnungszeiten	70,00 €
- Führung vertieft	1,5 h – innerhalb der Öffnungszeiten	55,00 €
- Führung vertieft	1,5 h – außerhalb der Öffnungszeiten	100,00 €
- Stadtführung	1,5 h – innerhalb der Öffnungszeiten	40,00 €
- Stadtführung	1,5 h – außerhalb der Öffnungszeiten	70,00 €
- allgemeine Führung für Schulklassen und Kinder- gruppen aus pädagogischen Einrichtungen	1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeiten	kostenfrei

- thematische Führung für Schulklassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen (pro Teilnehmer max. 2 Begleitpersonen sind frei)
1,0 h inner-/außerhalb der Öffnungszeit 0,50 €

Abs. 2

Auf die Führungsgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

Abs. 3

Führungen sind im Vorfeld grundsätzlich mit der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren. Davon ausgenommen sind die öffentlichen Führungen. Die max. Personenzahl pro Führung beträgt 25 Personen.

Abs. 4

Angemeldete Führungen sind bei Nichtinanspruchnahme mindestens 4 Tage vorher schriftlich zu stornieren. Bei Nichtstornierung werden 100% des vereinbarten Führungsentgeltes in Rechnung gestellt.

§ 4**Entgelt bei Sonderveranstaltungen****Abs. 1**

Sonderveranstaltungen des Kulturamtes und seiner Einrichtungen (z.B. Museumssalon, Konzerte, Lesungen, öffentliche Führungen, Vorträge, museumspädagogische Angebote) werden gesondert kalkuliert. Diese Entgelte werden ortsüblich bekannt gemacht.

Abs. 2

Für Sonderveranstaltungen besteht für folgende Personen Ermäßigungsberechtigung:

100% Ermäßigung

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- für eine Begleitperson bei Schwerbehinderten mit Ausweiseintrag - für max. zwei Begleitpersonen bei Schulklassen und Kindergruppen aus pädagogischen Einrichtungen bis zu 50 % Ermäßigung
- für Kinder und Jugendliche zwischen 4. und vollendetem 18. Lebensjahr
- für Schüler, Berufsschüler und Vollzeit-Studenten über dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Nachweises (jedoch nicht Gasthörer, berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium, Beurlaubung)
- für Zwickau-Pass-Inhaber
- für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%

Zusätzlich wird für Sonderveranstaltungen im Robert-Schumann-Haus oder im Rahmen der Schumann-Pflege für Gruppen ab 15 Personen bis zu 50 % Ermäßigung gewährt.

Der Gruppenpreis gilt, wenn der Organisator die Kosten für die gesamte Gruppe trägt. Dies erfolgt durch Zahlung an der Kasse oder Rechnungslegung bei vorheriger schriftlicher Bestellung.

§ 5**Foto- und Videoaufnahmen****Abs. 1**

Foto- und Videoaufnahmen sind bei Sonderveranstaltungen gemäß § 4 verboten.

Abs. 2

Foto- und Videoaufnahmen zu privaten, nichtkommerziellen Zwecken sind in den Ausstellungsräumen gemäß § 2 zulässig. Das Urheber- und Nutzungsrecht verbleibt bei der jeweiligen Einrichtung der Stadt Zwickau. Rechte Dritter bleiben davon unberührt. Die Beachtung des Urheberrechtes obliegt demjenigen, der fotografiert. Das Recht zur Weitergabe von Kopien besteht nicht. Foto- und Videoaufnahmen 3 €: pro Tag, Einrichtung und Person.

§ 6 Sonstiges

Abs. 1

Der Besuch der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen bzw. zu angemeldeten Besuchen außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten werden regelmäßig ortsüblich bekannt gegeben.

Abs. 2

Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, Eintrittskarten zu Werbezwecken (Gewinnspiele, Aktionen über soziale Netzwerke usw.) kostenfrei auszugeben.

Abs. 3

Inhaber einer personengebundenen Gästekarte, die zu touristischen Zwecken ausgegeben werden, oder Inhaber eines Gutscheines können die Ausstellungsräume kostenfrei bzw. zum ermäßigungsberechtigten Entgelt (§ 2 Abs. 1) besuchen, wenn eine Partner-Vereinbarung besteht.

Abs. 4

Die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung festgelegten Verrechnungs- bzw. Gebührensätze sind Nettobeträge. Sie erhöhen sich gegebenenfalls um die Umsatzsteuer, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Abs. 1

Entgeltschuldner sind die Benutzer der jeweiligen Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht mit Inanspruchnahme der jeweiligen entgeltspflichtigen Leistung und ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 8 Haftung

Abs. 1

Der Benutzer haftet für die von ihm in der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden.

Abs. 2

Die Stadt haftet bei Schäden des Benutzers im Falle grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrer Angestellten. Die Stadt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.

